

Bildungs- und Teilhabepaket

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Informationen für Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII, von Wohngeld oder Kinderzuschlag

Für wen besteht ein Anspruch?

Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Antragstellung - Welche Unterlagen sind erforderlich?

Die Leistung wird auf Antrag erbracht. Antragsformulare sind im Jobcenter/bei Ihrer Stadt oder Gemeinde erhältlich.

Welcher Bedarf wird berücksichtigt?

Es wird ein Bedarf in Höhe von 10 € monatlich berücksichtigt für:

- ⇒ Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Sportverein),
- ⇒ Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. museumspädagogische Angebote oder Theaterworkshops), Fahrtkosten zu den einzelnen Veranstaltungen gehören nicht zu den anerkannten Bedarfen; sie sind aus dem Regelsatz zu bestreiten.
- ⇒ Teilnahme an Freizeiten (z.B. Fahrten von Jugendgruppen, Pfadfinder).
- ⇒ Soweit nach Übernahme von diesen Kosten noch ein Restbetrag „übrig“ bleibt, kann der Rest der Leistung zur Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für das ausgeübte Hobby gewährt werden. Allerdings gibt es nie mehr als 10 € pro Monat.

Wie erfolgt die Leistungsgewährung?

Entweder:

Der Antragsteller erhält eine Kostenzusage über die Gewährung der Leistung vom Jobcenter/der Stadt oder Gemeinde.

Diese Kostenzusage ist beim Leistungsanbieter (z. B. Sportverein, Musikschule etc.) einzureichen. Dieser rechnet mit dem Jobcenter/der Stadt oder der Gemeinde direkt ab.

Oder:

Der Antragsteller geht in Vorleistung und die Kosten werden gegen Nachweis der Aufwendungen erstattet.